

BE: ROSENEGGER

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Rosenegger, HR Prof. Dr. Schöchler und Schernthaler, MIM betreffend die Ausweitung der Einlösemöglichkeiten des 150 Euro-Energiekostenausgleichs des Bundes.

Das Bundesgesetz, mit dem ein Energiekostenausgleich eingeführt wird (Energiekostenausgleichsgesetz 2022 - EKAG 2022), definiert in seiner aktuellen Version die Möglichkeiten der Einlösung des Bundesenergiekostenausgleichs. Hierfür sind - kurz zusammengefasst - jeweils ein Energieliefervertrag des Einlösers plus dessen Hauptwohnsitz ausschlaggebend. In der Praxis gibt es unzählige Fälle, wo die Übergeber im nunmehr übergebenen Haus wohnen, für ihre Wohneinheit jedoch kein Energiezähler errichtet wurde, da dies mit teils hohen Kosten verbunden ist. Dennoch bezahlen diese Übergeber den Kindern die Betriebskosten anteilig oder auch pauschaliert. In all diesen Fällen, wo Hausobjekte bereits auf die nächste Generation übergeben, die Übergeber sich im Übergabsvertrag kostenfreie Logis (nicht aber die Übernahme der Energiekosten) ausbedungen haben und aufgrund der baulichen Voraussetzungen keine getrennten Zähler zu den Wohneinheiten existieren, wird dieser Personenkreis trotz großzügiger Gesetzesinterpretation unter Einbeziehung der Erläuterungen vom Bundesenergiekostenausgleich ausgegrenzt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, auch für jene im Austraghaus/-wohnung lebenden Übergeber (Eltern/Schwiegereltern oder vice versa sofern der Energievertrag weiterhin bei den Übergebern liegt) eine Möglichkeit der Einreichung des Bundesenergiekostenausgleichs zu schaffen, indem in diesen Fällen der jeweilige Energievertragsinhaber zwei Bundesenergiekostengutscheine einlösen kann.

2. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Lebensgrundlagen zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 1. Juni 2022

Rosenegger eh.

HR Prof. Dr. Schöchl eh.

Schernthaler, MIM eh.